

Avalprovisionsvereinbarung

zwischen der

Stadt Winnenden

- nachfolgend auch „Stadt“ genannt -

und der

Kreisbaugesellschaft Waiblingen mbH

- nachfolgend auch „Gesellschaft“ genannt -

- zusammen nachfolgend auch „Parteien“ genannt -

I. Vorbemerkung

1. Die Gesellschaft hat mit der Landeskreditbank Baden-Württemberg (L-Bank) am 24.05.2022 einen Darlehensvertrag über 774.800,00 € abgeschlossen.
2. Die Stadt wird für das unter 1. genannte Darlehen eine Ausfallbürgschaft in Höhe von insgesamt EUR 619.840,00 € übernehmen.
3. Der Stadt steht der unter 2. näher beschriebenen Bürgschaft Avalprovisionszahlungen zu.

Die Parteien vereinbaren daher was folgt.

II. Vereinbarung

1. Die Gesellschaft verpflichtet sich, der Stadt für die Gewährung der unter I.2. näher bezeichneten Bürgschaft insgesamt eine jährliche Avalprovision von 0,3 % des jeweils valutierenden Darlehensbetrages zu bezahlen.

Der Betrag wird nach der 30/360-Zins-Methode berechnet und ist jeweils am 31.12. jeden Jahres zur Zahlung fällig. Auf der Grundlage des unter I.1. näher bezeichneten Darlehensvertrages und des für ihn geltenden Tilgungsplans wurden die von der Gesellschaft jeweils zum 31.12. an die Stadt zu leistenden Avalprovisionszahlungen bis zum Ablauf der Sollzinsbindung des Darlehens berechnet und sind in der **Anlage** aufgeführt.

2. Sollte der Darlehensvertrag geändert werden und die Änderungen Auswirkungen auf die Höhe des jeweils valutierenden Darlehensbetrages bzw. auf den Tilgungsplan haben, sind die von der Gesellschaft zu leistenden Avalprovisionszahlungen bis zur vollständigen Tilgung jeweils unter Zugrundelegung der in 1. genannten Grundsätze neu zu berechnen; die Anlage ist entsprechend anzupassen.
3. Die Avalprovisionszahlungen sind bei Fälligkeit auf folgende Kontoverbindung für die Stadt zu überweisen:

IBAN: DE72 6025 0010 0007 0005 15
BIC: SOLADES1WBN

Sollte sich für die Stadt das Erfordernis ergeben, ein anderes Konto zu benennen, so hat dies gegenüber der Gesellschaft jeweils rechtzeitig vor dem 31.12. zu erfolgen.

4. Sollte sich eine dieser Vereinbarung zugrunde liegende Bezugsgröße verändern, so wird der Inhalt dieser Vereinbarung entsprechend angepasst.
5. Auf diese Vereinbarung findet deutsches Recht Anwendung.
6. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung oder eine künftig in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll dann eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit gekannt hätten.

Winnenden, den _____

Stadt Winnenden

Bürgermeister, Jürgen Haas

Winnenden, den _____

Kreisbaugesellschaft Waiblingen mbH

"Entwurf zur Anlage zur Avalprovisionsvereinbarung"

Kreisbaugesellschaft Waiblingen mbH

voraussichtliche Entwicklung der Darlehensvaluten für die Bürgschaft der Stadt Winnenden

für den Bau von Winnender-Str. 3 in Höfen

Stand: 14.06.2022



Jahr	Aval-provision	Darlehensstand	80% Darlehensstand
30.06.2022	1.859,52 €	774.800,00 €	619.840,00 €
30.06.2023	1.821,68 €	759.035,12 €	607.228,09 €
30.06.2024	1.782,64 €	742.765,75 €	594.212,60 €
30.06.2025	1.742,34 €	725.975,77 €	580.780,62 €
30.06.2026	1.700,76 €	708.648,51 €	566.918,81 €
30.06.2027	1.657,84 €	690.766,78 €	552.613,42 €
30.06.2028	1.613,55 €	672.312,83 €	537.850,27 €
30.06.2029	1.567,84 €	653.268,36 €	522.614,69 €
30.06.2030	1.520,67 €	633.614,46 €	506.891,57 €
30.06.2031	1.472,00 €	613.331,64 €	490.665,31 €
30.06.2032	1.421,76 €	592.399,77 €	473.919,81 €
30.06.2033	1.369,92 €	570.798,07 €	456.638,46 €
30.06.2034	1.316,41 €	548.505,13 €	438.804,10 €
30.06.2035	1.261,20 €	525.498,81 €	420.399,05 €
30.06.2036	1.204,22 €	501.756,28 €	401.405,03 €
30.06.2037	1.145,41 €	477.254,00 €	381.803,20 €
30.06.2038	1.084,72 €	451.967,64 €	361.574,11 €
30.06.2039	1.022,09 €	425.872,12 €	340.697,70 €
30.06.2040	957,46 €	398.941,55 €	319.153,24 €
30.06.2041	890,76 €	371.149,19 €	296.919,35 €
30.06.2042	821,92 €	342.467,48 €	273.973,98 €
30.06.2043	750,88 €	312.867,95 €	250.294,36 €
30.06.2044	677,57 €	282.321,24 €	225.856,99 €
30.06.2045	601,91 €	250.797,04 €	200.637,63 €
30.06.2046	523,83 €	218.264,06 €	174.611,25 €
30.06.2047	443,26 €	184.690,02 €	147.752,02 €
30.06.2048	360,10 €	150.041,62 €	120.033,30 €
30.06.2049	274,28 €	114.284,47 €	91.427,57 €
30.06.2050	185,72 €	77.383,08 €	61.906,47 €
30.06.2051	94,32 €	39.300,86 €	31.440,69 €

Die jährliche Avalprovision von 0,3 % basiert auf das jeweils valutierende Restbürgschaftsvolumen Stichtag ist der 30. Juni des laufenden Jahres.

Voraussetzung hierfür ist der Baubeginn und die Auszahlung des zugrundeliegenden Darlehens. Nach Auszahlung des Darlehens und des zugrundeliegenden Tilgungsplanes, erstellen wir Ihnen die endgültige Aufstellung der Avalprovisionszahlungen.

Dies ist nur ein vorläufiger Entwurf.